

## Einverständnis für Foto lag nicht vor

### Illustrierte veröffentlicht Paparazzo-Bild von Diane Krugers Baby

Eine Illustrierte veröffentlicht in der Rubrik „Blitzlicht“ ein Foto von der Schauspielerin Diane Kruger mit ihrem Baby. Beschwerdeführer ist ein von Frau Kruger beauftragter Rechtsanwalt. Er sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit). Er kritisiert, dass die Tochter von Frau Kruger auf dem Foto eindeutig und gut zu erkennen sei. Bis zu dieser Veröffentlichung sei das Kind in den Medien nicht präsent gewesen. Die Eltern hätten sich schon im Vorfeld der Geburt und auch danach bewusst dazu entschieden, ihr Baby vor der Öffentlichkeit zu schützen. Es habe weder Pressemitteilungen zur Geburt, noch Fotoveröffentlichungen oder eine Bekanntgabe des Namens gegeben. Das Foto sei während eines privaten Spaziergangs in New York ohne Einwilligung gemacht worden. Der Rechtsanwalt teilt mit, die Illustrierte sei wegen der Veröffentlichung des Paparazzo-Fotos abgemahnt worden. Sie habe auch die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben. Für die Illustrierte erklärt deren Chefredakteur, die Staatsanwaltschaft verfolge das Ermittlungsverfahren mangels öffentlichen Interesses nicht weiter. Er sieht keinen Verstoß gegen den Pressekodex, weil das öffentliche Interesse an der Darstellung des Babys überwiege. Frau Kruger und ihr Lebensgefährte würden in sozialen Netzwerken immer wieder Bilder ihres Kindes veröffentlichen. Sie inszenierten sich als glückliche Kleinfamilie und liebevolle Eltern. Der Chefredakteur weist den Vorwurf, wonach die Redaktion vorsätzlich und in eklatant rechtswidriger Weise die Persönlichkeitsrechte von Frau Kruger und ihrer Tochter verletzt haben solle, um dadurch eine Auflagensteigerung zu bewirken, ausdrücklich zurück.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung des Bildes einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit des Kindes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium bejaht die Identifizierbarkeit des Kindes. Dass sich dessen Gesichtszüge möglicherweise verändern, wie die Redaktion anmerkt, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist, dass es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung identifizierbar ist. Die identifizierende Berichterstattung über Kinder ist in aller Regel nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten zulässig (Richtlinie 8.3). Dieses Einverständnis liegt in diesem Fall nicht vor. Auch die Tatsache, dass das Foto in der Öffentlichkeit gemacht wurde, kann zu keiner anderen Wertung führen.

**Aktenzeichen:**0525/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);  
**Entscheidung:** Missbilligung